OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-701893/12/JS

Datum: Linz, 17. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des P Z, x, vom 3.6.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 18.5.2022, GZ: BHRI/921120018262/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) herabgesetzt.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten haben:
„Sie haben am 21.2.2021 um 15:35 Uhr in Ried im Innkreis (auf Höhe S-straße x) als Teilnehmer der angemeldeten Versammlung „Spaziergang für die Freiheit“ beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung keine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) getragen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 13 Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 76/2021)“

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 12 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 18.5.2022 folgende Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	21.02.2021, 15:35 Uhr
	Ort:	4910 Ried im Innkreis, Schillerstraße 35
	Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung nämlich der angemeldeten Versammlung "Spaziergang für die Freiheit", in 4910 Ried, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1, 2, 4, 7, 9 und 10 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich "Spaziergang für die Freiheit" gegen Corona-Maßnahmen(GZ BHRISich-2021-75087) , in 4910 Ried, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 2. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, 2. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021, in der Zeit vom 18.02.2021 bis 27.02.2021, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§§ 40 Abs. 2 iVm. 15 EpiG iVm. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl. II Nr. 76/2021

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 40 Abs. 2 EpiG eine Geldstrafe in Höhe von 160 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 5 Stunden) verhängt. Darüber hinaus trug die belangte Behörde darin dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 16 Euro auf.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob dagegen die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Er verwies darin im Wesentlichen darauf, er sei von der Polizistin nicht vorher abgemahnt worden, obwohl er gerade Nahrungsmittel zu sich nahm, ein ärztliches Attest zur Maskenbefreiung habe und er sich laut Aussage eines anderen Polizisten nicht auf der genannten Demonstration befand.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Am 21.2.2021 fand in Ried im Innkreis die angemeldete Versammlung „Spaziergang für die Freiheit“ gegen die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 statt. Es nahmen etwa 100 Personen teil. Es gab Transparente und es wurde Musik gespielt. Es war eine verstärkte

Polizeipräsenz gegeben: So fuhr auch ein Polizeibus hinter dem Hauptfeld des Demonstrationszuges nach. Es war augenscheinlich erkennbar, dass eine Veranstaltung stattfindet. Der Beschwerdeführer, der keine FFP2-Maske (oder eine sonstige mechanische Schutzvorrichtung) trug, ging hinter diesem Polizeibus mit dem Demonstrationszug mit. Auf Höhe des Hauses S-straße x kam der Demonstrationszug aufgrund einer dort befindlichen Engstelle der Straße ins Stocken und schob sich zusammen. Aus diesem Grund wurden die etwa 20 Personen hinter dem Polizeibus, darunter der Beschwerdeführer, von der Polizei darauf aufmerksam gemacht, dass auch sie als Demonstrationsteilnehmer eine Maske zu tragen haben. Daraufhin verließen einige Personen die Demonstration, andere setzten die Maske auf und ein Teil dieser Personen begann mit der Polizei zu diskutieren. So auch der Beschwerdeführer, der der einschreitenden Polizistin bei seiner polizeilichen Kontrolle um 15:35 Uhr mitteilte, dass er nicht an der Demonstration teilnehme, da er sich ja hinter dem Polizeibus befinde. Der Beschwerdeführer hätte eine Maske aufgesetzt, wenn er – aus seiner Sicht – an der Demonstration teilgenommen hätte. Der Beschwerdeführer hatte im Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle keinen Lutscher im Mund.

2.2. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und hat keine Sorgepflichten. Er bezieht ein monatliches Einkommen von 4.200 Euro (14 x).

3. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 3.3.2021, und in beigeschaffte Auszüge aus digitalen Zeitungsartikeln. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer und – als Zeugin – die einschreitende Polizistin einvernommen wurden. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.1. Es war sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im hg. Beschwerdeverfahren letztlich unstrittig, dass zur Tatzeit eine Demonstration in Ried im Innkreis stattfand. Der Beschwerdeführer ging dabei hinter dem Polizeibus dem Hauptfeld des Demonstrationszuges nach. Das prominente Argument des Beschwerdeführers, er habe deshalb nicht an der Demonstration teilgenommen, da er sich hinter dem Polizeibus befand, überzeugt dabei nicht: Zum einen ist den glaubwürdigen Angaben der als Zeugin einvernommenen Polizistin zu folgen, wonach der Beschwerdeführer von der Polizei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er auch hinter dem Polizeibus an der Demonstration teilnehme und daher eine Maske zu tragen habe. Die Zeugin konnte dabei auch nachvollziehbar darlegen, dass es der Dienstbesprechung entsprach und auch bei allen Demonstrationen von der Polizei so gehandhabt wurde, dass die Teilnehmer zunächst zum Aufsetzen der Maske aufgefordert werden und es nur im Weigerungsfall zur Anzeige kommt. Die Zeugin blieb auch trotz nochmaliger Befragung durch den Beschwerdeführer bei ihrer Aussage, dass es sicher so war,

dass er aufgefordert wurde, eine Maske aufzusetzen. Zum anderen befand sich der Beschwerdeführer - nach den weiteren glaubwürdigen Angaben der Zeugin - nicht allein, sondern mit etwa 20 anderen Personen hinter dem Polizeibus, der sich damit, spätestens aufgrund des Stockens des Demonstrationszuges bei der Engstelle der Straße, de facto inmitten der Demonstranten befand. Auch dem Beschwerdeführer musste daher spätestens zum Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle klar sein, dass er (aus welchem Beweggrund auch immer) an einer Demonstration teilnimmt.

3.2. Wenn der Beschwerdeführer weiters in der Beschwerde ins Treffen führt, er habe bei der polizeilichen Kontrolle „gerade Nahrungsmittel“ zu sich genommen, so ist dies als eine bloße pauschale Schutzbehauptung zu würdigen: So beantwortete der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Frage des Richters, weshalb er keine Maske aufgesetzt habe, aus Eigenem ausschließlich damit, dass er ja hinter dem Polizeibus gewesen sei. Erst über dezidiertes Nachfragen der belangten Behörde hinsichtlich der ihr gegenüber behaupteten Konsumation, gab der Beschwerdeführer an, er habe einen Lutscher im Mund gehabt. Dies konnte jedoch die als Zeugin einvernommene Polizistin nicht bestätigen. Vielmehr gab die Zeugin glaubhaft zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer nicht angezeigt worden wäre, wenn er tatsächlich einen Lutscher im Mund gehabt hätte. Die Zeugin konnte sich dabei auch nachvollziehbar auf eine einheitliche Vorgehensweise der Polizei berufen, wonach kein Teilnehmer angezeigt worden sei, der gerade etwas aß, da die Polizei gewusst habe, dass „das Aufschreiben nichts bringt, wenn die Leute gerade etwas essen“.

3.3. Der Beschwerdeführer gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Protokoll, dass er eine Maske getragen hätte, wenn er an der Demonstration teilgenommen hätte. Da der Beschwerdeführer damit im Ergebnis selbst zugestand, dass er gesundheitlich in der Lage war, eine Maske während der Teilnahme an der Demonstration zu tragen, erübrigt sich auch ein näheres Eingehen auf das zur Frage der Maskenpflicht erst im Beschwerdeverfahren vorgelegte ärztlichen Attest und zu dessen Bedenklichkeit.

Im Übrigen wäre nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch das Tragen eines Gesichtsvisiers „grundsätzlich auch kein Problem“ gewesen (vgl. dazu § 16 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV, wonach zumindest eine Pflicht zum Tragen einer derartigen nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bestand, wenn das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte - was gegenständlich aufgrund der eigenen Angaben des Beschwerdeführers aber ohnedies nicht festzustellen war).

3.4. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Familienverhältnissen basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren, denen keine gegenteiligen Beweismittel entgegenstanden. Die Feststellung zur verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gründet auf der unstrittigen Bekanntgabe der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. EpiG (BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021):

„[...]

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

[...]

2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder

[...]

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

[...]

2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,

[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40.

[...]

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[...]“

4.2.2. 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 76/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie

des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[...]

Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

[...]

(3) Abs. 1 gilt nicht für

[...]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

[...]

(4) [...] Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 sowie

[...]

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

[...]

Betreten

§ 15. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).

[...]

Ausnahmen

§ 16.

[...]

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;

[...]

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

[...]“

4.3. Nach § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV waren im Tatzeitpunkt Veranstaltungen untersagt; dies etwa mit Ausnahme von (wie hier) Versammlungen im Sinn des § 13 Abs. 3 Z 2 leg. cit. Beim Betreten von Orten (und beim Verweilen; § 15 leg. cit.) zum Zwecke der Teilnahme an einer derartigen

Versammlung war jedoch zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 leg. cit. u. a. eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) zu tragen. Wie festgestellt, trug der Beschwerdeführer während seiner Teilnahme an der Demonstration keine Maske (oder eine sonstige mechanische Schutzvorrichtung). Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht eine objektive Erfüllung des Tatbildes nach § 13 Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-SchuMaV vorgeworfen, zumal der Beschwerdeführer auch nicht das Vorliegen eines Ausnahmegrundes im Sinn des § 16 leg. cit. nachweisen konnte. Insbesondere konsumierte der Beschwerdeführer weder Speisen und Getränke während seiner Teilnahme noch war er - nach seinen eigenen Angaben - aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, eine derartige Maske zu tragen (vgl. Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 par. cit.).

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder die §§ 15, 40 EpiG noch § 13 4. COVID-19-SchuMaV im Tatzeitpunkt eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens des Tragens einer Maske auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

4.4.1. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128). Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, während seiner Teilnahme an der Demonstration eine Maske (oder eine sonstige mechanische Schutzvorrichtung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) zu tragen, liegen nicht vor. Insbesondere wurde der Beschwerdeführer von der einschreitenden Polizistin vor der Anzeigenerstattung auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass er auch hinter dem Polizeibus ein Demonstrationsteilnehmer sei und daher eine Maske tragen müsse. Damit verfängt auch das Beschwerdevorbringen, ein anderer Polizist hätte ihm vorher gesagt, dass er hinter dem Polizeibus nicht an der Demonstration teilnehme, nicht. Es war vielmehr die bewusste Entscheidung des Beschwerdeführers, trotz Abmahnung durch die einschreitende Polizistin (weiterhin) ohne Maske an der Demonstration teilzunehmen und eine polizeiliche Anzeige in Kauf zu nehmen, anstatt wie andere Teilnehmer eine Maske aufzusetzen oder die Demonstration zu verlassen.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des

§ 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske bei Demonstrationen kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Es liegt ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers vor, da er ungeachtet der polizeilichen Aufforderung (weiterhin) keine Maske trug.

Als Milderungsgrund berücksichtigte die belangte Behörde zu Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und keine Erschwernisgründe.

Es ist von einem überdurchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und keinen Sorgepflichten auszugehen.

4.5.2. Die in § 13 Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-SchuMaV normierte Pflicht zum Tragen einer Maske beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an u. a. Versammlungen gründete auf der Verordnungsermächtigung des § 15 EpiG (Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen; vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277). § 40 Abs. 2 EpiG sah im Tatzeitpunkt die Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: von bis zu einer Woche) vor, wer – wie der Beschwerdeführer - einen Veranstaltungsort entgegen den in der 4. COVID-19-SchuMaV festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen (hier: Pflicht zum Tragen einer Maske) betritt bzw. dort als Teilnehmer verweilt. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der in Punkt 4.5.1. im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und bei einem Strafrahmen von bis zu 500 Euro als noch ausreichend, um sowohl den Beschwerdeführer als auch die Gesellschaft in Zukunft

(wieder) zu einem normgemäßen Verhalten zur Verhinderung der Verbreitung von anzeigepflichtigen Krankheiten wie COVID-19 zu veranlassen.
4.6. Aus Anlass der Entscheidung war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu konkretisieren und im Hinblick auf den Tatzeitpunkt anzupassen.

Zu Punkt II.:
5. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe auf 120 Euro vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten auf 12 Euro.

Zu Punkt III.:
6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 40 Abs. 2 EpiG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.4.2022, Ra 2022/03/0101).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Artikel 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack